

## Satzung des BKUD LjLjAN“München e.V.

**Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.04.2017 in München.**

### **Präambel**

Der Verein wird zu Erhaltung des bosnisch-herzegowinischenTanzes und der bosnischen-herzegowinischen Kultur gegründet.

Er hat keinerlei politische Absichten.

**Im diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**BKUD LjLjAN“München e.V.**
2. Im Vereinsregister eingetragen VR206234
3. Er hat den Sitz in München, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 01.03.2015 errichtet.

#### **§2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es das folkloristische Kulturgut in Musik, Sprache und folkloristischen Darstellung näher zu bringen und dadurch die Heimatpflege und Völkerverständigung zu fördern.
2. Begegnungen zwischen Menschen deutscher und bosnisch-herzegowinischen Kultur zu organisieren, um das gegenseitige Verständnis zu gestalten, insbesondere in Musik und Folklore.
3. Kulturelle Beziehungen zu vertiefen um für diesen Zweck Veranstaltungen vorzubereiten und bekannt zu machen.
4. Das Kulturgut wird den Mitgliedern des Vereins näher gebracht durch Unterricht (1 mal pro Woche) bei welchem traditionelle Tänze und Lieder geübt und Bräuche erklärt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Annahme durch den Vorstand.
3. Den Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand dem Antragsteller nicht verpflichtet.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied hat pünktlich seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und regelmäßig am Trainingsunterricht teilzunehmen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
4. Bei grober Verletzung der Vereinspflichten, u.a. z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Aufforderung; 4 mal in Folge unentschuldigtes Fehlen am Unterricht, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Festlegung von Höhe und Dauer der Mitgliederbeiträge
  - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (Kassenwart, Beisitzer etc.)
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstandsmitglied als Vereins Vorsitzender und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird von seinem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 / II BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie sind je im einzelnen vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neunten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel 1 mal im Quartal tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderung, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zu Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und der Völkerverständigung.